



Gemeinde Hüffenhardt  
Ortsteil Kälbertshausen

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Hälde“, 1. Teiländerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt hat am 02.03.2023 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGI. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den Bebauungsplan „Hälde“, 1. Teiländerung, sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 28.02.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 02.03.2023, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

1. der Bebauungsplan, bestehend aus :
  - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 28.02.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 02.03.2023
  - den Schriftlichen Festsetzungen vom 02.12.2021, letztmalig redaktionell ergänzt am 02.03.2023
2. die Örtlichen Bauvorschriften vom 02.12.2021/02.03.2023

Beigefügt ist die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 23.02.2022/02.03.2023.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Hüffenhardt, den 03.03.2023

Walter Neff, Bürgermeister